



## Inhalt

### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Abänderung der Geschäftsverteilung im Geschäftsjahr 2022; Umbenennung der Stabsstelle Strategie und Datenanalyse – SD in Stabsstelle Strategie - STS m.W. 15. April 2022
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Abänderung (Änderungen in der Gruppe Erfindungen GRE, in der Stabsstelle Erfindungen STE und in der Geschäftsstelle Erfindungen GE) m.W. 15. April 2022
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Dienstantritt und Zuteilung von Snezana Dallaveri – in die Geschäftsstelle Erfindungen - GE m.W. vom 01. Mai 2022
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Abänderung (FOINSP Roland Zach - Verlängerung der Dienstzuteilung GRE zu 100 % für einen weiteren Monat)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Dienstantritt und Zuteilung von Renata Kotik – in die Geschäftsstelle Österreichische Marken – GÖM m.W. vom 01. Mai 2022

### • Entscheidungen

#### - Markenrecht:

- Die Wortmarke „KNABBER STRIZZI“ einerseits ist der Wortmarke „KNABBER NOSSI“ sowie den beiden Wortbildmarken „Knabber Nossi“ (mit unterschiedlicher Grafik) andererseits im Bereich der Waren der KI 29 verwechslungsfähig ähnlich.  
Bei hochgradiger Ähnlichkeit bzw. Warenidentität der streitgegenständlichen Marken liegt im jeweiligen zweiten Wortbestandteil zwar eine bildliche und akustische Abgrenzbarkeit vor, jedoch sind beide Wörter in der Kombination mit „KNABBER“ letztlich Phantasiebegriffe, was dazu führt, dass die gegebene Warenidentität/-ähnlichkeit das Publikum glauben macht, dass die mit KNABBER STRIZZI gekennzeichneten Waren wirtschaftlich zu KNABBER NOSSI gehören. [...]
- Der gegen diesen Beschluss erhobene außerordentliche Revisionsrekurs wurde mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen. Die Beurteilung, dass der Markenbestandteil KNABBER über Kennzeichnungskraft verfüge, sei vertretbar. Weder NOSSI noch STRIZZI sei in Kombination mit KNABBER geeignet, den Zeichen einen unterscheidbaren Sinngehalt zu verleihen. Es könne der Anschein eines Serienzeichens entstehen.

### • Berichte und Mitteilungen

- Madrider Protokoll: Erklärung von Namibia
- Beitritt der Kap Verde Inseln zu diversen Verträgen
- Budapester Vertrag: Beitritt von Malaysia
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Abgang
- Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

## **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

### **Abänderung der Geschäftsverteilung im Geschäftsjahr 2022; Umbenennung der Stabsstelle Strategie und Datenanalyse – SD in Stabsstelle Strategie - STS m.W. 15. April 2022**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 15. April 2022 die Stabsstelle Strategie und Datenanalyse - SD in Stabsstelle Strategie – STS umbenannt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Abänderung (Änderungen in der Gruppe Erfindungen GRE, in der Stabsstelle Erfindungen STE und in der Geschäftsstelle Erfindungen GE) m.W. 15. April 2022**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 werden mit Wirkung 15. April 2022 folgende Änderungen der Geschäftsverteilung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Mit Wirkung vom 15. April 2022 wird

- in der Stabsstelle Erfindungen STE der Punkt 8 „Gruppenspezifische IT-Angelegenheiten gestrichen.
  - HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Johannes Mesa Pascasio - unter Beibehaltung seiner Zuteilung zur TA 1B zu 70 % - der Gruppe Erfindungen GRE zu 30 % seiner Normalarbeitszeit zugeteilt und mit der eigenständigen Wahrnehmung „Gruppenspezifische IT- und Digitalisierungsangelegenheiten“ betraut.
  - FOINSP Silvia Izmenyi - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Geschäftsstelle Erfindungen GE zu 50 % - der Stabsstelle Erfindungen STE zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt und gleichzeitig als Ermächtigte Bedienstete mit den Angelegenheiten gemäß § 36 Z 2, 3 lit. b, 6 lit. a und c PAV sowie gemäß § 35 Z 1 bis 3 und 5 bis 7 iVm § 38 Abs. 2 PAV betraut.
- 

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Dienstantritt und Zuteilung von Snezana Dallaveri – in die Geschäftsstelle Erfindungen - GE m.W. vom 01. Mai 2022**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Snezana Dallaveri, bisher Verwaltungspraktikantin v3, die den Dienst im Österreichischen Patentamt am 01. Mai 2022 als vollbeschäftigte VB/v3-Ersatzkraft antritt, wird der Geschäftsstelle Erfindungen – GE zugeteilt.

---

## **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Abänderung (FOINSP Roland Zach - Verlängerung der Dienstzuteilung GRE zu 100 % für einen weiteren Monat)**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Mai 2022 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht: FOINSP R o l a n d Z a c h wird - unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Stabsstelle Erfindungen STE - der Gruppe Erfindungen GRE als Assistenz des fachtechnischen Vizepräsidenten für einen weiteren Monat zu 100% dienstzuteilt und nunmehr im gehobenen Dienst verwendet.

---

## **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Dienstantritt und Zuteilung von Renata Kotik – in die Geschäftsstelle Österreichische Marken – GÖM m.W. vom 01. Mai 2022**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Renata Kotik, bisher Verwaltungspraktikantin v3, die den Dienst im Österreichischen Patentamt am 01. Mai 2022 als vollbeschäftigte VB/v3-Ersatzkraft antritt, wird der Geschäftsstelle Österreichische Marken – GÖM zugeteilt.

---

# **Entscheidungen**

## **Markenrecht**

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 3. März 2021, 33R118/20w

**Die Wortmarke „KNABBER STRIZZI“ einerseits ist der Wortmarke „KNABBER NOSSI“ sowie den beiden Wortbildmarken „Knabber Nossi“ (mit unterschiedlicher Grafik) andererseits im Bereich der Waren der KI 29 verwechslungsfähig ähnlich.**

**Bei hochgradiger Ähnlichkeit bzw. Warenidentität der streitgegenständlichen Marken liegt im jeweiligen zweiten Wortbestandteil zwar eine bildliche und akustische Abgrenzbarkeit vor, jedoch sind beide Wörter in der Kombination mit „KNABBER“ letztlich Phantasiebegriffe, was dazu führt, dass die gegebene Warenidentität/-ähnlichkeit das Publikum glauben macht, dass die mit KNABBER STRIZZI gekennzeichneten Waren wirtschaftlich zu KNABBER NOSSI gehören. Dabei bleibt der Wortbestandteil „KNABBER“ – trotz seiner Bedeutung – in der Wahrnehmung der Verkehrskreise haften, während „STRIZZI“ in der Kombination mit „KNABBER“ keinen ausreichenden Abstand erzeugen kann.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Knabbernossi](#)

**Der gegen diesen Beschluss erhobene außerordentliche Revisionsrekurs wurde mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen. Die Beurteilung, dass der Markenbestandteil KNABBER über Kennzeichnungskraft verfüge, sei vertretbar. Weder NOSSI noch STRIZZI sei in Kombination mit KNABBER geeignet, den Zeichen einen unterscheidbaren Sinngewalt zu verleihen. Es könne der Anschein eines Serienzeichens entstehen (4Ob98/21x vom 22. September 2021)**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [KnabbernossiOGH](#)

---

## Berichte und Mitteilungen

### Madriдер Protokoll: Erklärung von Namibia

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Namibia die Erklärung gemäß Art. 14(5) des Protokolls (Ausdehnung von Registrierungen vor Inkrafttreten des Protokolls) am 16. Februar 2022 zurückgezogen hat.

---

### MMP, PCT, PVÜ – Beitritt der Kap Verde Inseln

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Kap Verde Inseln folgenden Verträgen beigetreten sind:

Protokoll zum Madriдер Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (MMP);  
Vertrag betreffend die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT),  
Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ);

Die Verträge treten für die Kap Verde Inseln mit 6. Juli 2022 in Kraft.

---

### Budapester Vertrag: Beitritt von Malaysia

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Malaysia dem Budapester Vertrag betreffend die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren beigetreten ist und dieser Vertrag für Malaysia am 30. Juni 2022 in Kraft treten wird.

---

### Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:  
„Hrušovský lepník“, GGA (SK, Backware), 8.4.2022, C 154/19/2022

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde  
im Amtsblatt vom 12.4.2022, C 159/44/2022 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Beurre Charentes-Poitou“/„Beurre des Charentes“/„Beurre des Deux-Sèvres“ (GU, FR, Butter, ABl. L 148/1/1996, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran

anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: [Herkunftsangaben@patentamt.at](mailto:Herkunftsangaben@patentamt.at)).

---

### Abgang

Herr Hofrat Dipl.-Ing. Alfred Wankmüller scheidet mit Ablauf des 31. Mai 2022 aus dem Österreichischen Patentamt aus.

Wir wünschen ihm für den Ruhestand alles Gute!

---

### Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

Im Heft 2 des Jahrganges 2022 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 127 („Covid 19 special edition“) der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht.

Die Einspruchsfrist endet ausnahmsweise bereits am **24. Mai 2022**.

---